

## H&R OWS ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR IT LEISTUNGEN

Stand 01.01.2004

Diese zusätzlichen H&R OWS Bedingungen gelten in Verbindung mit „Allgemeine Einkaufsbedingungen H&R“ in der jeweils aktuellen Fassung.

### 1. Dokumentation

Wesentlicher Bestandteil des Arbeitsergebnisses und damit Voraussetzung für die Abnahme (vgl. Ziffer13) ist die Erstellung einer vollständigen Dokumentation durch den Auftragnehmer. Umfang und inhaltliche Gestaltung der Dokumentation bestimmen sich nach den Vorgaben des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber eine Gestaltungsform nicht vorgegeben und besteht keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung, so ist die Dokumentation entsprechend den in der ISO Zertifizierung festgelegten Regeln zu gestalten.

Eine Programmdokumentation hat die Abläufe des Programms in verbaler und graphischer Form zu beschreiben und dem Auftraggeber zu ermöglichen, die Programme unkompliziert zu handhaben und zu pflegen. Sie muss alle Details, die für das Verständnis des Programms notwendig sind, umfassend und verständlich beschreiben.

Der Auftragnehmer überreicht dem Auftraggeber die Entwicklungsdokumentation gemäß Arbeitsfortschritt. Die endgültige Fassung der Dokumentation (Ergebnisdokumentation) ist spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Abnahmetermin an den Auftraggeber zu übergeben.

Die Ergebnisdokumentation muss getrennt aufbereitet und für die Zwecke der jeweiligen Zielgruppe geeignet sein. Diese Zielgruppen sind im wesentlichen Anwender, Benutzer, Rechenzentrum, Helpdesk-Mitarbeiter, Systembetreuer.

### 2. Produktsicherheit / Liefersicherheit

Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Auftragsgegenstände den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt, insbesondere dass Gefahren von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen sind.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass Angebote oder bestellte Produkte, die auf EDV Datenträgern gespeichert an den Auftraggeber geschickt werden, frei von Schadensprogrammen (z.B. Viren) sind. Zum Schutz vor Viren ist der Auftragnehmer verpflichtet, Programme und Daten vor einer elektronischen Übermittlung an den Auftraggeber mittels einer Anti-Viren-Software zu prüfen, die dem jeweils aktuellsten Stand des Virenschutzes und damit dem Sicherheitslevel des Auftraggebers entsprechen.

Der Auftragnehmer muss alle Geräte, durch die Kontakt mit dem Auftraggeber hergestellt werden können, mit dieser Software versorgen. Ungeachtet weitergehender Ansprüche ist der Auftraggeber berechtigt, die durch Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtung anfallenden Schäden und Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Viren, die bei Anwendung der jeweils neusten Version der Anti-Viren-Software des gewählten Software-Anbieters hätte vermieden werden können.

### 3. Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die erbrachten Leistungen, die erzielten Arbeitsergebnisse und die erstellten Unterlagen und Datenträger sowie alle während der Vertragsdauer vom Auftraggeber erhaltenen Informationen technischer und geschäftlicher Art einschl. Zeichnungen, Muster etc. Dritten gegenüber geheim zu halten, und zwar auch über die Dauer des Vertrages hinaus, solange und soweit diese Leistungen, Ergebnisse, Unterlagen, Datenträger und Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber schriftlich auf ihre vertrauliche Behandlung verzichtet hat.

Die unberechtigte Weitergabe von persönlichen Passwörtern kann - unbeschadet weiterer Rechte- zur fristlosen Auflösung des Vertrages führen. Der Auftragnehmer wird von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben lassen und diese dem Auftraggeber aushändigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Bestimmungen über das Sozialgeheimnis ( § 35 SGB I ) zu beachten, insbesondere

- ihm zur Kenntnis kommende personenbezogenen Daten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftrags Erfüllung zu verarbeiten.
- nur Personal einzusetzen, das mündlich und unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet wurde,
- die vom Auftraggeber erlassenen Richtlinien und Anweisungen zum Datenschutz und zur Datensicherung (Anlage zu § 9 BDSG) einzuhalten
- Der Auftraggeber hat das Recht, Daten, die den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen betreffen und die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

### 4. Patentverletzung, gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt; er hat dem Auftraggeber ggf. auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers in einen etwaigen Rechtsstreit auf seine Kosten einzutreten, der wegen einer solchen Schutzverletzung gegen den Auftraggeber anhängig gemacht wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen und ihm alle hieraus entstehenden Schäden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen.

## 5. Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer überträgt mit ihrer Entstehung die erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse einschließlich etwaiger Erfindungen und Nutzungsrechte nach dem Urhebergesetz auf den Auftraggeber zur zeitlich unbegrenzten ausschließlichen und beliebigen Benutzung und Verwertung. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht zu beliebiger Anwendung, Bearbeitung, Veränderung, Vervielfältigung und Verbreitung der Leistungen und Ergebnisse und zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte. Der Auftragnehmer überträgt hiermit das Eigentum an allen bei der Leistung zu erbringenden Unterlagen und Datenträgern jeweils bei ihrer Entstehung in ihrem jeweiligen Bearbeitungsstand auf den Auftraggeber und verwahrt sie bis zur Übergabe an den Auftraggeber.

Handelt es sich bei dem Arbeitsergebnis um ein Programm, so umfasst dies, soweit nichts anderes vereinbart ist, sowohl das Quellen- als auch das Objekt- bzw. Maschinenprogramm.